

## Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Herrngiersdorf

Auf Grund des Art. 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Herrngiersdorf folgende

# **Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung:**

### **§ 1** Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes in der Gemeinde Herrngiersdorf und deren Bestattungseinrichtungen sowie für die sonstigen Leistungen der Gemeinde werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

### **§ 2** Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.

(2) Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung durch die Gemeinde fällig.

(3) Von der sofortigen Einziehung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn hinreichende Gewähr für die Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners gegeben ist.

### **§ 3** Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

1. wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
2. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
3. wer den Auftrag zur Leistung erteilt und sich zur Zahlung der Gebühren verpflichtet hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner gelten als Gesamtschuldner.

### **§ 4** Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt

1. Grabplatzgebühren,
2. Leichenhausgebühren,
3. sonstige Gebühren.

## **§ 5** Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist für ein

1. Einzelgrab	jährl.	20 €
2. Doppelgrab (=Einzelgrab mit Tieferlegung)	jährl.	25 €
3. Familiengrab (bis 4 Personen)	jährl.	35 €
4. Urnenkammer	jährl.	35 €.

(2) Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, dann ist das Nutzungsrecht mindestens bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist zu verlängern.  
Die Grabgebühr wird dabei immer für volle Jahre erhoben. Das neue Nutzungsrecht endet mit dem gleichen Tag und Monat wie das bisherige Nutzungsrecht.

## **§ 6** Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 30,00 €.

## **§ 7** Sonstige Gebühren

(1) Die allgemeine Verwaltungsgebühren werden festgesetzt auf 22,00 €.

(2) Gebühren, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden nach einer dieser Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

(3) Die allgemeine Verwaltungsgebühr nach Abs. 1 wird auch bei Verlängerung oder Umschreibung des Nutzungsrechts erhoben.

## **§ 8** Beitreibung

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

**§ 9**  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Leichenhausgebührensatzung der Gemeinde Herrngiersdorf vom 17.12.1992, zuletzt geändert am 18.10.2001, außer Kraft.

Langquaid, den 11.05.2007

Gemeinde Herrngiersdorf

Dallmaier  
1. Bürgermeister